

Butter bei die Fische

Studium und Selbständigkeit

27.06.2011

18 – 19:30 Uhr

Universität Hamburg, Career Center

Grundsätzlich

- Während der Vorlesungszeit:
nicht mehr als 20 Wochenstunden bzw.
26 Wochen im Jahr
- Prinzipiell muss das Studium immer Vorrang
haben.

Dies hat aber nur Einfluss auf den Studierenden-
status (Sozialversicherung), nicht auf die
steuerliche Behandlung.

Arten von Arbeitsverhältnissen

- Probearbeitsverhältnis
- Geringfügige Beschäftigung
- Kurzfristige Beschäftigungen
- Befristetes Arbeitsverhältnis
- Teilzeitarbeitsverhältnis
- Arbeit auf freiberuflicher Basis / Gewerbe

Steuerrechtliche Regelungen

- Student/innen haben steuerlich dieselben Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmer.
- Steuerfreibetrag: 8.004 EUR (Stand: 2010)
+ 920 EUR Werbungskostenpauschale

Wenn Ihr auf Lohnsteuerkarte gearbeitet habt und unter dem Freibetrag liegt, dann erhaltet Ihr alle Steuern wieder.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

- Als Student/in im Job:
keine Versicherungspflicht in der
Krankenversicherung, Pflegeversicherung und
Arbeitslosenversicherung in einer Anstellung auf
Lohnsteuerkarte.

Rentenversicherung wird gezahlt.

In der Regel sind Jobs auf Lohnsteuerkarte
günstiger als 400-EUR-Jobs.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Wenn Ihr den Studentenstatus verliert, dann zahlt Ihr die Sozialversicherungsbeiträge wie alle anderen Arbeitnehmer und Selbständige auch.

Krankenkasse

Krankenversichert seid Ihr als Studierende über die

- Familienversicherung
- Studierendenpflichtversicherung
- private Krankenversicherung

Krankenkasse

Familienversicherung

- bis 25 Jahre (durch Bund und Zivi verlängerbar)
- nur bei 400 EUR Jobs oder einem max. Einkommen von 5.844 EUR
(12 X 400 EUR + Freibeträge)

Krankenkasse

Studentische Versicherungen

- bis 30. Lebensjahr
- oder 14. Semester
- ggf. verlängerbar (Krankheit, Schwangerschaft)
- 6 Monate Übergangszeit bei freiwilliger Weiterversicherung

Kindergeld

- bis einschließlich zum 25. Lebensjahr (zzgl. Bund/Zivi)
- nur wenn Bruttoeinkommen inkl. Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung unter ca. 8.924 EUR.
- ! Bafög wird mitgerechnet !

Hinweis zum Bafög: Einkommen aus Jobs werden beim Bafög angerechnet

Ergänzungen zur gewerblichen / freiberuflichen Tätigkeit

- Verlust der Familienkrankenversicherung ab 400 EUR im Monat (Gewinn)
- Verlust des Kindergeldes: 8.924 EUR (Bafög-Anteil wird mitgerechnet!) (Gewinn)
- Gewerbesteuerpflicht: ab 24.500 EUR (Umsatz, nur bei Gewerbe)
- Umsatzsteuerpflicht: ab 17.500 EUR im laufenden, erwarteter Umsatz von 50.000 EUR im Folgejahr
- Lohnsteuer fällt an ab: 8.004 EUR (Summe Gewinn + Einkommen)

Ergänzungen zur gewerblichen / freiberuflichen Tätigkeit

- Freiberuf ist zu unterscheiden vom Gewerbe.
- Freiberuflich = Steuernummer beim Finanzamt holen
- Gewerbe = Gewerbe anmelden
- Freiberuf oder Gewerbe hat nichts mit Umsatzsteuer oder Einkommenssteuer zu tun.
- Freiberuf ist nicht = freie Mitarbeit

Ein Wort zur KSK

- Auch Studierende können in der KSK sein, ist aber ein Grenzfall.
- Wer in der KSK ist, zahlt nur etwa die Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung selbst, ggf. also auch der Studierendenkrankenkassenbeiträge.

Der Rest wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Ein Tipp zum Schluss

Fragt sicherheitshalber

- Eure Krankenversicherung
- ASTA
- Anwalt / Steuerberater
- Uni-Verwaltung
- Finanzamt
- etc.

Alle Angaben in diesem Dokument sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Quellen:

<http://www.studis-online.de>

<http://www.jobber.de>

Kontakt

Institut für Kulturkonzepte Hamburg e.V.

Lerchenstraße 28a

D-22767 Hamburg

Tel: +49.40.44 50 62 60

Fax: +49.40.44 50 62 87

E-Mail: info@kulturkonzepte.de

Web: www.kulturkonzepte.de